

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 23 (1947-1948)
Heft: 8

Artikel: Vor den Schranken des Gerichts : Anekdoten aus der bernischen Rechtspflege
Autor: Schürch, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1069210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

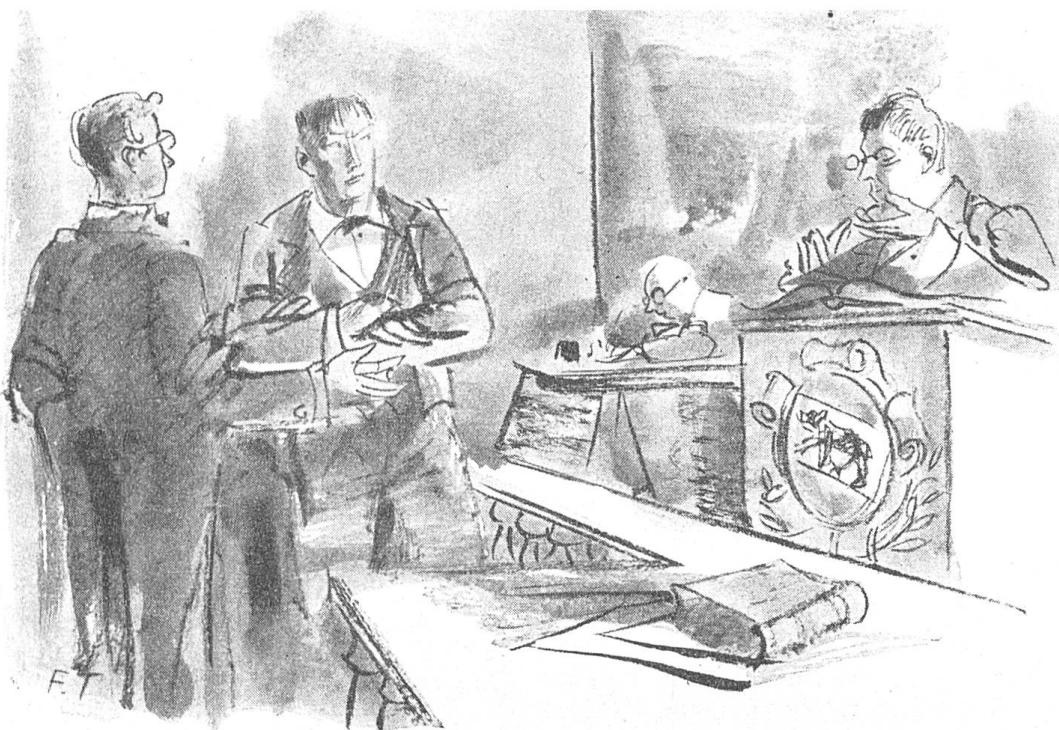
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VOR DEN SCHRANKEN DES GERICHTS

Anekdoten aus der bernischen Rechtspflege

von ERNST SCHÜRCH / ILLUSTRATION VON FRITZ TRAFFELET

Den meisten unserer Leser ist der Verfasser unserer Rubrik «Blick in die Welt» ausschließlich als ehemaliger Chefredaktor des «Bund» bekannt. Ernst Schürch stand aber sechs Jahre lang im Dienste der bernischen Justiz, und zwar 1906 — 1908 als Gerichtspräsident des Amtsbezirks Wangen und 1908 — 1912 als Staatsanwalt des Seelandes und später des Mittellandes.

Was tut weh?

Damit ist es nicht getan, daß Gesetz und Wissenschaft das Wesen der Ehrverletzung festgestellt haben. Man sollte auch noch wissen, was einem Kläger wirklich weh getan hat.

Ein Bauer aus dem Amt Nidau, hitzig, wie Seeländer sein können, reichte beim Regierungsstatthalteramt eine Klage ein gegen einen Dorfgenossen, der ihm gesagt habe: «Du gehörst in die gleiche Kategorie wie unser Gemeindeschreiber.» Der Statthalter fragte, was denn am Gemeindeschreiber nicht recht sei. Er erhielt die Ant-

wort: «Ich rede dann vor dem Richter.» Der also Abgefertigte überwies die Klage. Der Gerichtspräsident lud die Parteien vor und fragte den Kläger das gleiche wie vorher der Statthalter.

Dem Gemeindeschreiber werfe er ja gar nichts vor, schnappte der erboste Mann.

Der Richter setzte nochmals an: er solle auspacken, sonst verstehe man seine Klage nicht. «Was ist nicht in Ordnung mit eurem Gemeindeschreiber?»

Tonart und Temperatur stiegen: «Jetzt laßt mir unsren Gemeindeschreiber in Ruhe; der hat nichts mit der Sache zu tun!»

Schließlich schrien sich die beiden an, rote Köpfe liefen allmählich violett an. Der Kläger wurde sackgrob: da könne man sich abschinden, um die Steuern aufzubringen, von denen die Schloßherren so bequem am Schatten lebten; wenn dann aber ein Bürger sein Recht suche, dann werde er abgeputzt. Und man suche einen hereinzu ziehen, der an der ganzen Geschichte absolut unschuldig sei. Der «Beleidiger» schien den Skandal innig schmunzelnd zu genießen.

Ich war in anderer Sache im Schloß erschienen und wurde unfreiwillig Zeuge der unerfreulichen Szene. Da nun der Staatsanwaltschaft das Recht zustand, in allen Strafsachen einzugreifen, so fragte ich mich, ob ich hier helfen könnte. Ich ersuchte den aufgeregten Gerichtspräsidenten, mir einige Fragen zu gestatten, und wandte mich an den wütenden Kläger: «Soviel ich verstehe, habt Ihr Euch über den Gemeindeschreiber nicht zu beklagen. Den könnten wir also vorläufig auf der Seite lassen, nicht wahr?»

Er antwortete, ich scheine der einzige vernünftige Mensch in diesem verfluchten Schloß Nidau zu sein.

«Schön, aber jetzt erzählt mir doch hübsch der Reihe nach, was denn eigentlich passiert ist, und wann und wo.»

«Steht ja alles in der Anzeige!»

«Ich habe sie aber nicht gelesen.»

«Also mira!» Und er erzählte, am letzten Freitagnachmittag um zwei sei es gewesen, im «Löwen» zu X.

«Das ist mir neu, daß Seeländer Bauern an einem Werktag nachmittag Zeit finden, im Wirtshaus zu sitzen.»

«He denk wohl, wenn Viehzeichnung ist.»

Ich ließ den Amtsanzeiger kommen: richtig, da war das Viehschauen von X. ausgeschrieben. Und da stand auch, wie die «Tiere des Rindviehgeschlechts», wie es amtlich so würdevoll heißt, eingeteilt wurden: «Erste Kategorie: zweischauflige Rinder. Zweite Kategorie: vierschauflige Rinder» usw.

Ich fragte, ob der Gemeindeschreiber auch Kenntnis habe von der Beleidigung.

«Ja, aber er hat nicht klagen wollen. Aber ich lasse mir derartiges von einem solchen ... nicht bieten!» (Die Heiterkeit des Beschuldigten drohte offen auszubrechen.)

Es war klar, der erboste Bauer war im Innersten getroffen durch das Wort «Kategorie». Er kannte es nur von den Viehschauen her und dachte, es sei aus dem Tierbuch. Ich klärte ihn auf, und er fiel aus den Wolken: das hätte man ihm auch vorher sagen können, ehe er Läufe und Gänge und Verdrüß gehabt.

«Nein, dazu habt Ihr hier keinem Menschen Zeit gelassen, jeden habt Ihr abgeputzt, der Euch etwas fragen wollte. Fragt doch Eure Frau, ob Ihr nicht ein Feuerteufel und Buchsgrind seid! Ihr zieht nun die Klage schleunigst zurück, zahlt die Kosten und findet Euch mit dem andern ab, den Ihr leichtsinnig um einen halben Arbeitstag gebracht habt. Aber er soll's billig machen; er soll dem Vergnügen auch etwas rechnen. — So, und jetzt geht zusammen zu einem Halben. Beim Brönnimann gibt's einen guten Twanner. Den dürft Ihr wohl berappen. Und wenn daheim die Frau fragt, wie es gegangen sei, dann dürft Ihr sagen: „Allzu hitzig ist nicht witzig.“ Daran hat sie dann vielleicht soviel Freude wie an einem Kram.»

Friedlich zogen die beiden Dorfgenossen ab.

Das unverstandene Fremdwort tut manchmal mehr weh als eine deutliche Beleidigung. Ein Bayer hat einmal ein unverstandenes Fremdwort mit einer Ohrfeige beantwortet, in der Meinung, vorsorglich und für alle Fälle gehöre sich das; es werde sich nachher schon zeigen, ob es eine Beleidigung gewesen sei. Eine Serviettochter war in der Seele verletzt, als ihr ein Gast sagte, sie sollte ins Bett, sie habe Fieber und schon ganz «hektische» Backen. Ob diesem «hektisch» wurde sie beinahe wirklich krank. Und eine Walliser Gemeinde verwahrte sich gegen ein Ansuchen, sie möge feststellen, ob eine gewisse Person in ihrem «Burgerrodel» erscheine (so heißt bernisch das Register der Ortsbürger). Die Antwort war: «Unsere Bürger sind kein Rudel.»

Die Kunst des Beschimpfens

Es gibt so etwas wie eine Kunst im Ehrabschneiden, mit einer dichterischen Phantasie und Gestaltungskraft ausgeübt, die einer bessern Sache würdig wären. Alle leidenschaftlichen Epochen, wie das Zeitalter des Schwabenkrieges, aber auch die Sonderbundsjahre haben eine reiche Ernte von negativen Komplimenten gezeitigt, von den Malefizstößeln und den similöhrigen Satanen über die radikalen Arsenikbuben bis zu den liberalen Pfefferweibern in Luzern. Es gibt aber jederzeit Ereignisse, woran sich die Lästermäuler besonders gern zu wetzen pflegen. Was haben nicht Hausbrände schon für vertrackte Anspielungen hervorgebracht, die blinzelnd weitergetuschelt werden und doch zuweilen kaum zu fassen sind! So entstanden Wendungen, die man schließlich allgemein verstand, so daß sie ein wenig abgeschliffen worden sind. «Er hat das Seine heiß geliebt.» «Das Haus schien mir längst reif zum Warm-Abbrechen.» «Jedes Haus findet seinen Käufer, zuletzt nimmt's die Versicherung.»

In Aarberg wurde einmal ein Brandgeschädigter auffallend als «Herr Brändli» begrüßt. Er hieß anders und klagte es dem Richter. Der verwahrte den höflichen Nachbar. Brändli sei ein anständiger Name, damit treibe man keinen Unfug. Kurz darauf kam der erste schon wieder gelaufen: «Jetzt hat er mir Herr Aeschlimann gesagt.»

Diesmal fand der Richter, ein so loses Maul müsse man anbinden, und steckte den teufelsüchtigen Menschen für ein paar Tage hinter Schloß und Riegel. Es gibt eben Burschen, die einen mit den anständigsten Namen besudeln können.

«Schwarze Härd a de Schueh» ... damit hat sich auch schon einer die Zunge verbrannt. Das Große Moos hat schwarze Erde, und darin steht die Strafanstalt Witzwil. Der Mensch, der darum gebüßt wurde, weil er an eines Mitmenschen Schuhenschwarze Erde gesehen haben wollte, versuchte es nachher mit «Länzburger Sirup am Ermel». Aber im Amthaus verstand man auch das: ein Zuchthaus gibt es auch in Lenzburg, und es geht nicht an, auch noch so schlau hintenherum Mitmenschen

zu verlästern, sie hätten mit bösen Häusern Verkehr gehabt.

Auch braucht eine Frau sich nicht «Halbmond» gefallen zu lassen; denn man ist nahe genug an den Welschen, um zu wissen, was «demi-monde» bedeutet. Auch nenne man in Bern ja niemand «Bremgarteveieli». All das sind Fälle aus der bernischen Gerichtspraxis.

Zuweilen bekommt der Richter Rätsel zu knicken, in denen eine ganz durchtriebene Boshaftigkeit steckt, wie es dem Schreibenden widerfahren ist, als einer den Ausdruck «Zügstuhl» einklagte. Er sei Gemeindepräsident, sagte der Kläger. Der Witz lag wohlversteckt darin, daß jenes Instrument der Wagner und Küfer den Kopf senkt, wenn man ihm einen Tritt versetzt: Amtsehrbeleidigung. Aber weder der Verletzte noch irgendein anderer hätte sich herbeigelassen, zu zeigen, wo die Spitze lag.

Es steht nicht alles in den Akten

Angeklagte, die ein unumwundenes Geständnis ablegen, stellt man vor Kriminalkammer ohne Bezug der Geschworenen. Nach dem Weihnachtsmord zu Bern, dem gräßlichsten Verbrechen unserer Kriminalgeschichte, wurde es Übung, jeden entgleisten jungen Menschen zu fragen, ob er in einem Fußballklub sei. So wurde auch ein bisher unbescholtener Jüngling gefragt, der aus Liebe unterschlagen hatte. Er schwieg und wurde rot. Der Vorsitzende, der immerzu in den Akten blätterte, wiederholte die Frage in schärferer Tonart. Es wurde peinlich ... Als der Präsident aufblickte, sah er, daß der junge Delinquent — ein Holzbein in den Gerichtssaal hinausstreckte ...

Ein Ehepaar hatte in einer Fabrik Stanniol gestohlen. Beide hatten in der Voruntersuchung gestanden; der Mann tat es auch vor dem urteilenden Gericht. Die Frau kam dann an die Reihe; aber bevor sie ja oder nein sagte, flüsterte sie immer zuerst mit ihrem Mann. Der Präsident wollte dies nicht dulden; er setzte schließlich einen

Landjäger zwischen die beiden auf die Anklagebank. Von da an wurde die Frau immer aufgeregter und verneinte alles.

« Dihr sid mer o no e Sturm, eso nes hingerhäggs Wybervölcли isch mer no gar nie ebcho », zürnte der Leiter der Verhandlung.

« Nein! » schnappte die Angeklagte.

« Dihr heit doch i der Vorundersuechig alls eso ordeli zueggäh u de no underschribe. »

« Nein! »

« Soso, d Unterschrift lougne weit Dr o no! Wartet nume, i nime-n-Ech vor die Gschworne, de wärdet Dr de d Milch wohlöppen scho abela. »

« Nein! »

Endlich kam der Staatsanwalt dazu, Fragen zu stellen. Ich zog dazu mein höchstes Hochdeutsch auf. Die Frau spitzte die Ohren. Der Herr Präsident erinnerte mich schmunzelnd daran, wie das Fraueli heiße: « Frau Bieri! U de no vo Horebach u Bueche! » Bieri ist nun freilich ein ur-ermentalischer Name, und Horrenbach und Buchen ist eine Gemeinde, die denkbar weit von jedem Hochdeutsch weg liegt. Ich antwortete: « Geborne Pilatzki aus Berlin, seit drei Wochen in der Schweiz, brauchte den Mann als Dolmetscher. »

Von nun an gab Frau Bieri von Horrenbach und Buchen im schönsten Preußisch zu, was sie gefehlt hatte, und war durchaus die liebe, reuige Sünderin, wie man sie so gerne hat. Solang man in einer unverständlichen Sprache auf sie einredete, hatte sie Angst, mit einem Ja irgend etwas Unbekanntes zuzugeben.

Sogar Anwälte können vor den Schranken in Sprachnot geraten, wie jener Ostschiweizer, der sich in Freiburg in eigener Sache verantwortete. Dr. Brüstlein aus Bern stand ihm bei. Der Beschuldigte wollte gelten machen, die gegen ihn erhobene Klage sei ein Racheakt. « C'est un acte de rage », rief er aus.

Dr. Brüstlein flüsterte ihm zu: « vengeance. »

Hierauf verbesserte sich der Mann: « C'est un acte de vendange! »

Das zweischneidige Schwert

Der Präsident einer Käsereigenossenschaft, nicht Bauer, sondern Gutsbesitzer, Fabrikant, Großrat, ein sehr stattlicher, sehr reicher Herr, in allen Dingen « Herr Oberst » genannt, kam ansehnlichen Gehabens ins Schloß geschritten und eröffnete uns:

Er habe nun lang genug den Bauern Ordnung und Reinlichkeit im Stall gepredigt; es gebe immer noch so traurige Drecksäcke, die eine Schande seien für die Ortschaft; die hätten eben auch Dreck in den Ohren, drum nütze alles Ermahnungen nichts. Auch das gute Beispiel, das sein eigener Melker gebe, der vor dem Melken immer die Hände bis zu den Ellbogen im Brunnen vor dem Hause wasche, nütze nichts. Das müsse ihm nun einmal aufhören. Er habe den Lebensmittelinspektor bestellt, um Schmutzproben zu machen. Die drei Übelsten zeige er hiermit zum voraus an. « Herr Gerichtspräsident, die straft ihr dann so, daß sie es spüren, nicht wahr? »

Unversehens erschien der Inspektor eines Abends in der Käserei. Jeder Lieferant mußte eine Milchprobe durch einen Filter gießen. Der Vorstand der Genossenschaft überwachte den Vorgang. Jeder Filter erhielt eine Nummer; in einem besondern Verzeichnis wurde der Name des Lieferanten mit der zugehörigen Nummer vermerkt.

Schon tags darauf wurden im Amtshaus die Filter nach dem Grad der Beschmutzung geordnet. Noch einmal bekamen wir die Entrüstung des Herrn Oberst über die Säunigel zu hören, die sich nicht schämen, solchen Unrat in die Käserei zu bringen. Er hatte recht, und alles nickte. Soweit recht und gut.

Nun aber ergab das Verzeichnis der Namen zusammen mit der Nummer des in den ersten Rang der Unsauberkeit gestellten Filters, daß diese Milch aus dem Stall des Herrn Präsidenten selber gekommen war! Da war nichts zu wollen; die Filter waren über Nacht in der Verwahrung des Lebensmittelinspektors gewesen; an der Nummer war sicher nichts geändert worden, der Inspektor kannte die Leute auch gar nicht — und das Verzeichnis der Namen hatte der

Präsident der Genossenschaft ja selber hergebracht.

Der Herr Oberst war zuerst sprachlos, dann fing er an zu rasen. Die andern blinzelten sich zu ... Nun, eine Buße, die der reiche Herr wirklich gespürt hätte, lag nicht im Strafrahmen. Aber seiner Bedeutung und seinem vorher geäußerten dringenden Wunsch entsprechend mußte man weit über das Minimum hinausgehen.

Es gab dann noch eine Szene unter vier Augen. Ich erklärte dem erbosten Herrn Oberst, er könne die Buße ruhig ablehnen und es auf eine Hauptverhandlung ankommen lassen. Daß er selber die Milch unreinigt habe, behauptete kein Mensch. Aber bessere Aufsicht im Stall könne doch wohl auch er trotz seinem gepriesenen Mustermelker brauchen.

Der Richter wurde dann durch Abschneiden des gesellschaftlichen Verkehrs bestraft. Das war wohl zu verwinden. Wenn er über Land ging, so kamen manchmal die Bauern vom Feld weg heran, um ihm die Hand zu drücken, und zuweilen hörte er im Vorbeigehen: « Gället, der Tüüfel het der Lätz gno? »

Das Schwert der Gerechtigkeit hat zwei Schneiden, und wer es gegen den Nachbar zücken will, der sehe zu, daß er sich nicht selber verletze.

Liebe ist nicht stets dasselbe

Auch vor Gericht erscheint die Liebe in hunderterlei Gestalt, gemein und edel, und einmal auch einfach rührend, wo man es am wenigsten erwartet hätte. Da war ein altes, versoffenes Vagantenpack aufgegriffen worden. Der Gefangenewärter kam darauf, daß die beiden in raffinierter Weise miteinander korrespondierten. Der aufgefangene Schmuggelbrief enthielt aber kein Geheimnis, keine Verabredung, nichts, was mit der Strafsache zu tun hatte, sondern nur die Verse:

« In der Welt ist's dunkel,
Scheiden müssen wir,
Du in deine Ecke,
Ich in meine hier. »



Auch im Schriftdeutschen dürfen wir unsere sprachliche Eigenart nicht vollständig aufgeben. Die nachfolgenden Beispiele aus dem Duden, der bei uns zu Unrecht als Sprachbibel gilt, zeigen, um was es geht.

Abwart, Abwärte (schweiz. für Hausmeister). Dies dürfte nicht ganz zu treffen. Meistens versteht man unter Hausmeister den Hausbesitzer; einen Schulhausabwart wird man auch nicht Hausmeister nennen können. Besser wäre: Hausbesorger, Hausverwalter, Hauswart. Ein Abwart ist eben ein Abwart, und ein Concierge ein Concierge. In der Mehrzahl schreiben wir nicht Abwärte, sondern die Abwärte.

Ahnlung ist das deutsche Wort für das lateinische Proband (Person, deren Ahmentafel aufgestellt wird). Unwichtig für uns.

Andermann (für Partner). Der Andermann, die Andermänner. Nichts für uns.

Appret (Gewebezurichtung). Bei uns heißt das Ding Appretur.

As Eins (auf Karten). Dieses As nennen wir bei uns Aß.

ausufern (über die Ufer treten). Warum tut's nicht überschwemmen?

Belegschaft. Wir verzichten auf die Belegschaft und schreiben Personal.

Bendel (schmales Band). Der Duden sollte auch wissen, daß das Wort von Band abstammt. In der Schweiz kennt man nur den Bändel.

Dakapo (it. Tonkunst: Wiederholung). Das Ding heißt da c a p o.

Deut e (Auslegung), die Deute. Bei uns ungebräuchlich. Verstümmelte Form von Deutung.

Geschichtler. Da schreiben wir doch lieber Historiker.

Die Beispiele sind « Dudens Schreib- und Sprachdummheiten » von K. E. Rötzler (Verlag Francke AG., Bern) entnommen, einer interessanten Schrift, mit der wir uns allerdings nur zum Teil identifizieren können.

Das war alles, was ein Landstreicher seiner Tippelschwester zu melden hatte, und einer wohltemperierten Sympathie konnte sich da auch die Polizei nicht ganz erwehren.

Idyllisch fing's auch im Hause eines Schuhmachermeisters an. Er hatte eine Tochter von schon leicht angewelkten Reizen und einen Gesellen bestandenen Alters, aber mit ewig unruhigem Herzen. Der liebte das Augustineli heftig, und sie zuckte die Achseln dazu. Er konnte ohne sie nicht leben; aber etwas anderes, so fand er in seiner Herzensnot, sollte ihm niemand verwehren: er konnte mit ihr sterben. Beschaffte sich einen alten Revolver und schoß. Schlecht gezielt, und der Revolver selber war kaum einen Schuß wert. Er warf das Schießzeug weg und heulte: das Augustineli blutet! Er stellte sich reumütig der Polizei, gestand den Mordversuch und wünschte nichts, als für seine Schandtat zu büßen. Mordversuch, ja das war es. Alles überlegt und vorbereitet, wenn dann auch die Nerven versagten; der Schuß war aus dem Rohr und saß in der Schulter, die das Augustineli besser nicht gezuckt hätte. Mordversuch, niemand wußte es anders. Aber man versuche es und sage dies den Geschworenen, wenn ein Verteidiger mit kundiger Hand ihre Tränendrüsen melkt! Es war ja noch das Schwurgericht alten Stils, Richter- und Geschworenenbank getrennt, die Juryleien allen Verführungs-künsten ohne rechtskundigen Beistand ausgesetzt. Da maßen sich die Bürger, die eigentlich nur zu sagen hatten, was geschehen sei, gern das Königsrecht der Gnade an, indem sie, die Hand auf dem Herzen, « vor Gott und vor den Menschen », den Wahrspruch der Geschworenen eröffneten: es sei überhaupt nichts passiert.

Man sah es von weitem kommen. Der Verteidiger zog alle Register, reckte die langen Arme und deklamierte:

« *Die Engel, die nennen es Himmelsfreud,
Die Teufel, die nennen es Höllenleid,
Die Menschen, die nennen es Liebe.* »

Ganz verwirrt vernahm der Schuster-gesell, daß er gar nichts getan habe...

Und später teilte mir der Verteidiger

lächelnd mit, das Augustineli glaube jetzt doch, daß der Gesell sie liebe. Die beiden werden demnächst heiraten — « und dann ist er genug gestraft ». Ich weiß nicht recht, vielleicht macht ihn das alte Mädchen am Ende doch halb so glücklich, wie es ihn vorher unglücklich gemacht hat? Pech an den Fingern braucht noch nicht Pech in der Liebe zu bringen.

Mit diesem Fall hing der letzte zusammen, mit dem der Schreibende vor dem Schwurgericht zu tun hatte; der Zusammenhang lag aber ganz und gar nicht in der Ähnlichkeit der Liebe, sondern nur darin, daß der gleiche Verteidiger die gleichen Verse deklamierte.

Die Geschichte spielte sich in der damals besonders zahlreichen russischen Studentenschaft Berns ab. Ein verbummelter Tunichtgut, der aber wertvolle politische Freundschaften anzuknüpfen verstand, beutete seine Beziehungen zu einer Studentin der Medizin, einer bildhübschen Georgierin, schamlos aus, und als diese ihm weitere Unterstützung versagte, wollte sich der eigennützige Liebhaber (wenn man ihn nicht ganz anders betiteln will) rächen. Er schoß ihr eine Kugel in den Kopf, die nicht herausoperiert werden durfte und eine dauernde schwere Verminderung der Arbeitsfähigkeit, aber auch eine stete Gefahr für das Leben verursachte.

Es fehlte nicht einmal an einem Begleitgemurmel der politischen Freunde, die offenbar einen Stimmungsdruck auf die Geschworenen ausüben wollten. Als der Verteidiger wieder ein Drama der Liebe konstruierte, die Unberechenbarkeit des menschlichen Herzens in die Waagschale warf und in dröhrendem Pathos Heine zitierte: « *Die Engel, die nennen es Himmelsfreud* » . . . , da blieb für die Replik nur übrig, beizufügen: « *Die Geschworenen, die nennen es Mordversuch.* »

So war es auch, und die mildernden Umstände wurden dem Angeklagten abgesprochen. Er wurde zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Die politischen Einflüsse brachten dann eine frühzeitige Begnadi-

gung, ja die Einbürgerung des Verurteilten zustande.

Der Verteidiger war völlig fassungslos. Ich glaubte ihm aber versichern zu können, es seien kaum seine Rezitationskünste gewesen, die den Verehrer des Augustineli hatten Gnade statt Recht finden lassen. Es war das Pathos, das im Schicksal braver kleinbürgerlicher Leutchen lag, was die Gemüter erschüttert hatte.

Viel Gescher und wenig Wolle

Das Gescher war diesmal die Umständlichkeit der Gerichtsverhandlung, die Wolle war das, was dabei herauskam.

Ein betagter Handlanger hatte den Lebensverleider gekriegt. Er hatte keine Familie, keine Freude am Beruf, kaum Freunde, außer dem Branntwein. Und so beschloß er, sich vom Leben zum Tode zu befördern und entwendete zu diesem Behuf auf einem Bauplatz eine Dynamitpatrone, stellte einen Liter Schnaps auf das Nachtischchen, legte den Sprengstoff auf den Boden unter das Bett, legte sich in die Federn, hielt die Zündschnur und Zündhölzer griffbereit und trank sich zunächst einen kräftigen Rausch an. Dann setzte er die Zündschnur in Brand und wartete auf die Abfahrt. Aber das Dynamit wirkte nicht nach oben, sondern auf seine Unterlage, durchschlug den Doppelboden und schüttete die Schlacke, die dazwischen gelegen hatte, auf das Bett im untern Stock hinab, worin zwei Menschen schliefen. Der Täter trug lediglich einen den Verhältnissen angemessenen Katzenjammer davon. Alles, was hier steht, hat er rundweg gestanden.

Nun aber war damals ein eidgenössisches Gesetz gegen den Gebrauch von Sprengstoffen zu verbrecherischen Zwecken in Kraft, ein Gesetz, das die Folge politischer Attentate war und darum auch «Anarchistengesetz» genannt wurde. Mindestmaß der Strafe zehn Jahre Zuchthaus! Gestützt darauf, war ich angewiesen, Anklage zu erheben. In der Jury saßen nicht wenig Geschworene, die leicht geneigt waren, den Alkoholeinfluß als mildernden Um-



Berlin, 17. April

Die Nachforschungen nach der technischen Zeichnerin Ursula Henrich, dem Diplomingenieur Helmut Weniger, dem Architekten Piper, dem Bildberichterstatter Georg Brock und der Sekretärin Else Schröder sind — wie uns das Polizeipräsidium mitteilt — bis jetzt ergebnislos geblieben.

Hierzu erfahren wir von informierter Seite, daß sich die Akten der Verschwundenen zurzeit nicht bei der Vermißtenstelle des Polizeipräsidiums befinden. Sie sollen einer Besetzungsmacht zugeleitet worden sein.

Im russischen Sektor werden die polizeilichen Vollmachten immer häufiger übertreten. Jeder, der annehmen muß, daß die Kommunisten beabsichtigen, unter dem Vorwand, er sei ein «Saboteur des Aufbaus» oder «Agent einer fremden Macht», gegen ihn vorzugehen, tut gut daran, schon jetzt Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Er sollte feststellen, wo sich sein nächstes Polizeirevier befindet. Er sollte sich erkundigen, wo das nächste Telephon ist. Er sollte sich mit Nachbarn verständigen, die keine kommunistischen Fanatiker sind und ihm im Ernstfall helfen können. Er muß sich nach einem nichtkommunistischen Polizisten umtun, der in der Nähe seines Hauses Straßendienst hat. Bei einem Verhaftungsversuch gilt es vor allem Ruhe zu bewahren. Ist Widerstand aussichtslos, soll man so viel Aufsehen wie möglich erregen, damit Nachbarn, Familienmitglieder, Bewohner der umliegenden Häuser aufmerksam werden. Nachbarn müssen die Dienstnummer des Polizisten notieren. Es ist zu verlangen, daß ein Verwandter oder Freund den Festgenommenen zum Polizeirevier begleiten darf. Vor allem aber muß der Verhaftete darauf bestehen, daß man ihn in das zuständige Revier bringt. Es ist auch ratsam, sich zu überlegen, wie man seine Wohnung auf andere Weise als durch die Wohnungstür verlassen kann. Jede Entführung soll einer nichtkommunistischen Partei, Behörde oder Zeitung unverzüglich mitgeteilt werden.

Aus der Zeitung «Der Tagesspiegel», Berlin.

stand zu würdigen. Es war von weitem zu sehen, wie der Handel ausgehen würde.

Aber der Herr Assisenpräsident sah es nicht. Er glaube, den Tatbestand rekonstruieren zu müssen, um dem Gericht einen recht lebhaften Eindruck von der Gewalt des Dynamites zu vermitteln. So zog man denn aus dem Bieler Gerichtssaal auf den Nidauer Strandboden hinaus, wo zunächst ein eiserner T-Balken entzweigesprengt wurde. Hierauf kam der Versuch am richtigen Objekt. Ein doppelter Zimmerboden mit Schlackenfüllung war (auf Staatskosten) erstellt worden. Das Experiment gelang nach Wunsch. Das Dynamit durchschlug den Doppelboden, auf dem es gelegen hatte, akkurat wie in der Wohnung unseres Übeltäters in Z.

Hierauf verfügte man sich zurück in den Schwurgerichtssaal und sprach den Tropf von Schuld und Strafe frei. Was zu beweisen war. «Das ist doch kein Anarchist», hatte der Verteidiger gesagt.

Der Staatsanwalt beantragte, den Verhafteten sofort auf freien Fuß zu setzen und die sämtlichen Kosten dem Staat aufzubinden. Der Verteidiger verlangte sogar eine Entschädigung, flüsterte mir aber zu: «Für eine rote Kuh wird's wohl nicht langen.»

Das Gericht legte, wie auch erwartet, dem Freigesprochenen die Kosten auf, konnte aber selber nichts anderes tun, als ihn laufen zu lassen. Im Antrag der Staatsanwaltschaft hatte man hoffentlich den Protest gegen die zwecklose Kostenmacherei herausgefühlt. Es kam übrigens aufs gleiche heraus; der Mann konnte nicht einmal den alten Boden bezahlen, den er selber kaputt gemacht hatte, geschweige denn den neuen, den der Vorsitzende demolieren wollte.

Es gab dann noch ein kleines Nachspiel zu Hause. Als man beim Essen saß, meldete das Mädchen Besuch. Eine Schar zorniger Männer stieg mir auf die Bude. Natürlich die Herren Geschworenen. «Was heit Dr o ddänkt?» fuhr mich einer an, «was macht das für ne Falle, we jitz dä alt Schnapser mit sym luusige Göfferli ume uf Z, ufechunnt! Was würde o dLüt säge

vo re derige Justiz!» Und ein anderer: «Hätt me dä nid no e chly chönne hingeregheie, bis er der Schnaps e chly besser hätt vertublet gha?»

Ich erklärte den Interpellanten: «Nie werde ich Hand dazu bieten, einen Bürger einzusperren, der gar nichts Strafbares getan hat, wie ihr es mit der Hand auf dem Herzen unter Eid festgestellt habt. Ich lasse an dem Wahrspruch nicht rütteln, den ihr selber trotz meiner Belehrung und Ermahnung gefällt, weil ihr gerne die Gnädigen Herren gespielt und dem Großen Rat vorgegriffen habt. Und wenn ihr jetzt besorgt seid über die „Falle“, die diese Justiz im Volke machen müsse, so seid so gut und nehmt euch gefälligst selber an der Nase.»

Dann gings erst recht los: «Hab' ich's nicht gesagt, es komme so heraus?», und jeder gab dem andern die Schuld. Es war einer der Fälle, die beitrugen zur Umgestaltung des Geschwornensystems in eine Einheitsinstanz, Richter- und Geschworenenbank, Juristen und Laien, vereint urteilend über die Schuld- und über die Straffrage, und Bern ist damit ausgezeichnet gefahren, auch wenn es die Zürcher nicht haben glauben wollen.

Wie man sieht, bieten nicht nur die Klientenschaft der Justiz, sondern auch ihre Diener zuweilen Gelegenheit zu einer kleinen Lektion. Nicht einmal höhere Instanzen sind davor vollständig sicher. Als einmal das Maß des freien richterlichen Ermessens in einem Zivilhandel zur Sprache kam, vergaß sich ein Oberrichter soweit, zu behaupten, die Rekursinstanz dürfe sich einiges erlauben, was dem erstinstanzlichen Richter nicht zusteände. Er verschönerte diese gewagte Theorie sogar mit dem Spruch: «*Quod licet Jovi, non licet bovi*» (was dem Jupiter erlaubt ist, das ist dem Ochsen nicht erlaubt). Dieser juristische Zeus von eigenen Gnaden fand die einzige richtige Antwort in dem, was der unterlegene Anwalt dazu sagte: «In diesem Fall wünsche ich in Zukunft vom hohen Obergericht etwas mehr jovial und weniger bovial behandelt zu werden.»